Bundesrat zu Drucksache **316/22**

08.07.22

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 7. Juli 2022 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften – Drucksachen 20/2356, 20/2594, 20/2664 –** die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/2594 angenommen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

1. Allgemein

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Schon während der Vorbereitung seines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges auf die Ukraine hat Russland sich entschieden, Energie als Waffe einzusetzen. Bereits seit dem Herbst 2021 wurden die Gasspeicher künstlich geleert, um Energie zu verteuern und Deutschland und die EU erpressbar zu machen. Die Reduktion der Liefermengen von Erdgas durch Nord Stream 1 und die anderen Erdgas-Leitungen hat keinen technischen Hintergrund. Sämtliche Begründungen hierfür sind offenkundig vorgeschoben. Die russische Regierung hat damit gezeigt, dass Russland kein verlässlicher Geschäftspartner ist.

Die EU und Deutschland haben seit Monaten umfangreiche Bemühungen unternommen, um die Abhängigkeit von russischen Energielieferungen schnellstmöglich zu reduzieren. Der Abschluss neuer Lieferverträge und der Aufbau der notwendigen Infrastruktur werden kurzfristig einen wichtigen Beitrag hierzu leisten. Gleichzeitig ist die Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energieträger die beste Versicherung. Nicht zuletzt auch gegen die Klimakrise, deren Auswirkungen global und auch in Deutschland immer häufiger zu spüren sind. Beide Krisen – die geopolitische und weltanschauliche Auseinandersetzung sowie die ökologische – finden gleichzeitig statt. Ihre Lösungen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Das vereinbarte Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf 80 Prozent bis 2030 zu erhöhen, gewinnt vor diesem Hintergrund noch einmal an Gewicht.

Die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes ist daher eine Maßnahme, die nicht leichtfertig getroffen wird. Im Koalitionsvertrag wird das Ziel formuliert, dass Deutschland die Kohleverstromung bis 2030 idealerweise beenden wird. Dieses Ziel gilt nach wie vor. Der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien, aber nicht zuletzt auch die von der EU geplante Überarbeitung der Emissionshandelsrichtlinie, wird einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten. Das vorliegende Gesetz dient lediglich der Aufrechterhaltung der Energieversorgungssicherheit für einen begrenzten Zeitraum – bis Deutschland alternative Bezugsquellen dauerhaft erschlossen hat. Dies wird zwar Auswirkungen auf die deutsche Klimabilanz haben – gleichwohl ist durch den Europäischen Emissionshandel dafür gesorgt, dass keine zusätzlichen Treibhausgase in die Atmosphäre gelangen.

2. Personal

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der befristete Einsatz der Netzreserve nach § 50a bzw. der Versorgungsreserve nach § 50d zur Teilnahme am Strommarkt zieht zwangsläufig weitreichende Änderungen auch hinsichtlich der Personalplanung nach sich. Dieser Eingriff darf nicht zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausfallen, weder hinsichtlich der Anpassungsgeld-Regelungen noch hinsichtlich von Lohnausfällen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dafür Sorge zu tragen, dass die getroffenen Regelungen zum Anpassungsgeld (APG) soweit möglich bestehen bleiben, auch wenn bisher noch kein APG beantragt wurde. Kein Beschäftigter darf anlässlich einer Verschiebung der Stilllegung eines Kraftwerks durch dieses Gesetz seine APG-

Berechtigung verlieren. Die Bundesregierung muss sich hierzu eng mit den Betreibern der Anlagen und den Sozialpartnern abstimmen.

3. Kompensation

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit diesem Gesetz werden die Pflichten zur Brennstoff-Bevorratung zu bestimmten Stichtagen deutlich ausgeweitet, um 30 Tage Volllastbetrieb bei Kohle bzw. 10 Tage Volllastbetrieb bei Öl zu gewährleisten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei der Ausgestaltung der entsprechenden Verordnungen dafür zu sorgen, dass vollumfänglich für Verluste entschädigt wird, die dadurch entstehen, dass bevorratete Brennstoffe, die nach dem Ende des befristeten Einsatzes zur Teilnahme am Strommarkt nicht aufgebraucht sind, nur zu einem Preis veräußert werden können, der die Beschaffungskosten unterschreitet.

4. Braunkohleeinsatz, Lützenrath

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG) darf keine Wirkung entfalten, die die deutschen Klimaziele in Gefahr bringen. Es handelt sich um eine kurzfristige Maßnahme, um auf eine mögliche Gas-Notlage reagieren zu können. Eine erhöhte Nutzung von Stein- und Braunkohle zur Energiegewinnung wird aber einen höheren Ausstoß an Treibhausgasen zur Folge haben. Umso wichtiger ist es, der Verantwortung gerecht zu werden, einen 1,5 Grad kompatiblen Kohleausstieg Deutschlands bis 2030 umzusetzen. Insofern es im Zuge der Anwendung des EKBG zu einer Verschlechterung der Klimabilanz kommt, gilt es entsprechende negative Folgewirkungen an anderer Stelle aufzufangen, etwa durch die Vermeidung weiterer Abbauten von Braunkohletagebauflächen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

u. a. im Kontext des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes § 48, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Der Deutsche Bundestag befürwortet zudem den Erhalt des Dorfes Lützerath am Tagebau Garzweiler und den Verzicht auf die Nutzung der Braunkohle unter dem Dorf.

5. Globalgerechtigkeitsklausel

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für den Abbau der nach Deutschland importierten Steinkohle müssen unbedingt Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards vor Ort eingehalten und die Mitbestimmungsrechte der betroffenen Bevölkerungen respektiert werden. Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit unterstützt Deutschland die betroffenen Abbauregionen bei der Renaturierung dieser Steinkohlegebiete nach ihrer Schließung.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dafür Sorge zu tragen, dass das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz nicht zum Effekt hat, dass Steinkohletagebaue – z. B. in den kolumbianischen Regionen Cesar und La Guajira – erweitert oder neu erschlossen werden.

6. Binnenlogistik und Genehmigungen

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes ist für die betroffenen Unternehmen mit besonderen Herausforderungen verbunden. Dies betrifft insbesondere die Beschaffung der notwendigen Brennstoffe, deren Transport zu den Standorten und die anschließende Lagerhaltung, die im Sinne der bestmöglichen Vorbereitung auf alle Eventualitäten notwendig ist. Damit diese Vorbereitung bestmöglich gelingt, müssen nicht nur die Unternehmen ihren Beitrag leisten. Auch der Staat und die öffentliche Verwaltung müssen vorausschauend und pragmatisch agieren, um die Firmen bei ihren Bemühungen bestmöglich zu unterstützen. Die Vorbereitung auf den Winter darf nicht durch Bürokratie erschwert werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

i. gemeinsam mit allen Akteuren – der Logistikbranche, der Deutschen Bahn, Ländern, Kommunen und europäischen Nachbarn u. a. – eine möglichst einfache, reibungslose Logistik zu ermöglichen, um den Transport der Brennstoffe zu den Kraftwerksstandorten unkompliziert und schnell zu ermöglichen;

ii. gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, bestehende Spielräume im Genehmigungsrecht zu nutzen, damit alle Potenziale zur Einsparung von Erdgas durch Fuel Switch, d. h. durch die Nutzung alternativer Energieerzeugungsanlagen gehoben werden können und nicht durch bürokratische Hürden erschwert wird.

7. Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Erschließung alternativer Lieferquellen ist ein schneller Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ein entscheidendes Projekt. Wasserstoff ist für die Dekarbonisierung von Energieversorgung und industrieller Produktion, insbesondere für den Ersatz fossilen Erdgases, unverzichtbar. Zugleich bietet die Wasserstoffwirtschaft ökonomische Chancen für deutsche Unternehmen und mögliche Lieferländer, die aufgrund ihrer geographischen Lage für die Wasserstoffproduktion prädestiniert sind. Dies ermöglicht eine Diversifizierung der Energielieferbeziehungen und somit eine Steigerung der Energieversorgungssicherheit und nicht zuletzt enorme Chancen für die Länder des globalen Südens. Um möglichst schnell möglichst viel Wasserstoff zur Verfügung stellen zu können, ist es daher notwendig, insbesondere die Hochlaufphase so unkompliziert wie möglich zu gestalten sowie die notwendigen Voraussetzungen aufseiten der Infrastruktur zu schaffen. Die Feststellung, dass Wasserstoffnetze im überragenden öffentlichen Interesse stehen, die mit der jüngsten Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes getroffen wurde, ist hierfür ein notwendiger erster Schritt.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

i. schnellstmöglich eine Überarbeitung der Nationalen Wasserstoffstrategie vorzulegen, um die vereinbarte Steigerung der inländischen Elektrolyseleistungen und alle weiteren Maßnahmen zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu definieren – und diese anschließend schnellstmöglich umzusetzen. Dabei darf der Wasserstoffeinsatz nicht auf bestimmte

Anwendungsfelder begrenzt werden, um eine maximale Wirkung zu entfalten. Bereiche mit besonderer Dringlichkeit können priorisiert werden;

ii. sich im Zuge der Verhandlungen auf europäischer Ebene für das „Fit for 55“-Paket und das sog. „Gas-Paket“ für die notwendigen Voraussetzungen für einen zügigen Wasserstoffhochlauf einzusetzen. Dazu gehören ambitionierte, technologieoffene Vorgaben bspw. in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, ein einheitliches Zertifizierungssystem sowie die Ermöglichung der Transformation der bestehenden Gas-Import- und -Transportinfrastruktur. Insbesondere darf die Erzeugung grünen Wasserstoffs in der Hochlaufphase nicht durch zu komplexe Vorgaben unnötig erschwert werden. Zu beachten ist die Einhaltung von Menschenrechten in den Zulieferregionen außerhalb Europas und die Schaffung von Energiepartnerschaften, die auch einen positiven Beitrag zur Energiesicherheit der Bevölkerung in den Zulieferregionen leisten müssen.